

Sehr geehrte

zu dem mit u. a. Mail übersandten Referentenentwurf zur Änderung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung und weiterer berg- und arbeitsschutzrechtlicher Verordnungen (Stand: 12.06.2017) ergehen durch die Bergbehörde des Landes Sachsen-Anhalt folgende Hinweise:

Artikel 1, Nr. 3:

Mit der Aufzählung in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 (Personen, die im Braunkohlenbergbau oder im Bereich von Halden Großgeräte wie Schaufelradbagger, Bandabsetzer oder Großlader selbständig führen) werden nicht alle im Braunkohlentagebau eingesetzten Großgerätetypen erfasst (es fehlen beispielsweise Eimerkettenbagger oder Abraumförderbrücken). Es sollte daher unter Rückgriff auf die einschlägige DIN 22261-1 folgende Formulierung verwendet werden:

"Personen, die im Braunkohlenbergbau oder im Bereich von Halden Bagger, Absetzer und Zusatzgeräte oder Großlader selbständig führen,

Artikel 3, Nr.3:

In § 4 Abs. 3 ist das Wort "und" zwischen Bodensenkung und Bodenhebung durch ein "oder" (gleichlautend zu § 3) zu ersetzen.

Des Weiteren verweise ich auf die vom LBGR Cottbus vorgeschlagenen Änderungen (siehe Anlage) und bitte um entsprechende Übernahme. Diese Änderungen werden von der Mehrzahl der Markscheider der Länderbergbehörden mitgetragen.

Artikel 4, Nr. 2:

Mit der beabsichtigten Änderung in § 2 erfolgt eine statische Verweisung auf die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), die Lastenhandhabungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841, 1842), die Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179) und die Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644). Besser wäre hier eine dynamische Verweisung etwa über den Zusatz "in ihrer jeweils geltenden Fassung" um entsprechende Änderungen dieser Vorschriften auch im Bergbau entsprechend umzusetzen.

Mit freundlichem Glückauf

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung